

25. Wird durch das Gesuch einer juristischen Person um Bewilligung des Armenrechts der Lauf der Frist für den Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr gehemmt?

RPD. § 519 Abs. 6.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 17. November 1925 i. S. der A.-G. Sch. & Söhne (Kl.) w. B. (Bekl.). II B 28/25.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden
Gründen:

Die Klägerin, eine Aktiengesellschaft, hatte am letzten Tage der Frist, die ihr durch Verfügung des Vorsitzenden des Berufungsgerichts für den Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr bis zum 5. Oktober 1925 gesetzt war, den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts gestellt. Am 8. Oktober 1925 hat sie die Prozeßgebühr bezahlt und ihr Armenrechtsgesuch zurückgenommen. Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung der Klägerin wegen fehlenden Nachweises der Zahlung der Prozeßgebühr innerhalb der gesetzten Frist als unzulässig verworfen worden. Das Oberlandesgericht hat dem Antrage der Klägerin auf Bewilligung des Armenrechts die hemmende Wirkung des § 519 Abs. 6 letzter Satz RPD. versagt, weil für die Klägerin als Aktiengesellschaft ein Nachweis der Voraussetzungen für die Be-

willigung des Armenrechts überhaupt nicht möglich sei. Der Beschwerde war der Erfolg zu versagen.

Zwar schloß die Nichtbeifügung des Armutszeugnisses eine Hemmung der Frist für den Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr nach § 519 Abs. 6 letzter Satz ZPO. nicht aus (RGZ. Bd. 110 S. 179), aber die Gründe dieser Entscheidung lassen sich im vorliegenden Fall nicht, wie die Beschwerdeführerin meint, zugunsten der Beschwerde verwenden. Mit Recht weist das Oberlandesgericht darauf hin, daß eine Hemmung der Frist dann nicht in Frage kommen kann, wenn für die das Armenrecht erbittende Partei die Bewilligung des Armenrechts von vornherein rechtlich unmöglich ist. Für die klagende Aktiengesellschaft als juristische Person war aber die Bewilligung des Armenrechts schlechthin ausgeschlossen, da die Voraussetzungen dafür in § 114 ZPO., Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts der Partei selbst und ihrer Familie durch die Aufbringung der Prozeßkosten, bei einer juristischen Person niemals vorliegen können. Das Gesuch einer juristischen Person um Bewilligung des Armenrechts kann daher auch nicht die Wirkung haben, den Lauf der Frist für den Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr zu hemmen. Wenn die Vorschrift des § 519 a. a. D. dem Antrag auf Gewährung des Armenrechts auch ohne den Nachweis seiner Voraussetzungen eine hemmende Wirkung beilegt, so will sie nur dem Schutz derjenigen Personen dienen, für welche die rechtliche Möglichkeit der Bewilligung des Armenrechts in Frage kommen kann, nicht aber einer Partei, der das Armenrecht wegen ihrer Eigenschaft als juristischer Person niemals gewährt werden kann, die gleiche Vergünstigung gewähren. Sene hemmende Wirkung ist davon abhängig, daß es sich um ein ernstgemeintes Gesuch handelt, das wirklich auf Bewilligung des Armenrechts abzielt und nicht lediglich dem Zweck dient, sich für den erforderlichen Nachweis eine Fristverlängerung zu verschaffen. Hier ist, wie die Beschwerdeschrift zugibt, das Gesuch nur zu diesem Zweck gestellt. Dafür aber, daß einer vom Armenrecht ausgeschlossenen Partei die Möglichkeit einer Fristverlängerung gegeben werden soll, ist diese Vorschrift nicht bestimmt; eine solche Partei muß bei Schwierigkeiten in der Beschaffung der Mittel für die Zahlung der Prozeßgebühr rechtzeitig Verlängerung der Frist erbitten.